

## **Satzung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.04.2003**

Die StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Neufassung der Satzung auf ihren Sitzungen am 07.02.2001, 06.02.2002 und 17.04.2002 beschlossen:

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Organe der StudentInnenschaft**

- (1) Organe der StudentInnenschaft sind
- a) das StudentInnenparlament,
  - b) der Allgemeine StudentInnenausschuss,
  - c) der Ältestenrat,
  - d) die Vollversammlung,
  - e) die Fachschaftskonferenzen,
  - f) die Teilfachschaftsorgane,
  - g) das Autonome Feministische FrauenLesben Referat,
  - h) die Hochschulgruppe ausländischer StudentInnen (HGAS),
  - i) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke StudentInnen,
  - j) das autonome Schwulenreferat.
- (2) Die Organe der StudentInnenschaft tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Nichtmitglieder haben das Rederecht, soweit es das Organ nicht einschränkt oder versagt.

#### **§ 2 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Satzung der StudentInnenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das StudentInnenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse des AStA können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **§ 3 Bekanntmachung**

- (1) Die Satzung, Satzungsänderung und andere generelle Regelungen (Ordnungen), welche die StudentInnenschaftsorgane beschließen, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgese-

henen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangszeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung, Satzungsänderung oder Ordnung zu vermerken. Soweit die Genehmigung durch die Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

- (2) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 1 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

#### **§ 3a Begriffsbestimmung**

Mittleres Beitragsaufkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Aufkommen an StudentInnenschaftsbeiträgen, die nicht nach einer Ordnung zweckgebunden für ein Semesterticket oder eine Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt zu verwenden sind, in den letzten drei Haushaltsjahren.

### **Zweiter Abschnitt StudentInnenparlament (Stupa)**

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Das StudentInnenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der StudentInnenschaft.
- (2) Das StudentInnenparlament beschließt in allen Belangen der StudentInnenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für
1. die Satzung,
  2. die Ordnungen der StudentInnenschaft,
  3. den Haushaltsplan der StudentInnenschaft,
  4. die Wahl eines Präsidiums des StudentInnenparlaments,
  5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der StudentInnenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von StudentInnenschaften,
  6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses.

#### **§ 5 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze**

- (1) Das StudentInnenparlament hat 50 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger KandidatInnen als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des StudentInnenparlaments entsprechend.

(2) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.

### § 6 Wahlperiode

(1) Die regelmäßige Amtszeit des StudentInnenparlaments beträgt 1 Jahr.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StudentInnenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StudentInnenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden StudentInnenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StudentInnenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten StudentInnenparlaments, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.

### § 7 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft im StudentInnenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der StudentInnenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des StudentInnenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

### § 8 Nachrücken, Stellvertretung

(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des StudentInnenparlaments rückt der/die nichtgewählte BewerberIn der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.

(2) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von dem/der nicht gewählten BewerberIn ihrer Liste vertreten, der/ die im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.

(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.

### § 9 Einberufung der Sitzung

(1) Das StudentInnenparlament tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des StudentInnenparlaments beruft das StudentIn-

nenparlament während der Lehrveranstaltungszeit mindestens drei mal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.

(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des StudentInnenparlaments einzuberufen auf schriftliches Verlangen

1. von 10 StudentInnenparlamentsmitgliedern,
2. des Allgemeinen StudentInnenausschusses,
3. von 10 % der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(3) Das StudentInnenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der StudentInnenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind.

### § 10 Beschlussfähigkeit

(1) Das StudentInnenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des StudentInnenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des StudentInnenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das StudentInnenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das StudentInnenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt das Präsidium des StudentInnenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

### § 11 Antrags- und Rederecht

Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie VertreterInnen der Teilfachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 g) – j) haben im StudentInnenparlament Antrags- und Rederecht.

### **Dritter Abschnitt Allgemeiner StudentInnenausschuss (AStA)**

#### **§ 12 Aufgaben**

(1) Der AStA vertritt die StudentInnenschaft und ist das ausführende Organ der StudentInnenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches FrauenLesben Referat, Hochschulgruppe ausländischer StudentInnen, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke StudentInnen, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom StudentInnenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten des/der FinanzreferentIn bleiben davon unberührt.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die StudentInnenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### **§ 13 Wahl und Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des StudentInnenparlaments gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA.

(3) §§ 6 und 10 finden entsprechend Anwendung.

#### **§ 14 Zusammensetzung**

(1) Der AStA besteht aus dem/der SprecherIn und weiteren ReferentInnen, darunter mindestens einem/einer FinanzreferentIn.

(2) Die Zahl der ReferentInnen und ihre Arbeitsgebiete werden vom StudentInnenparlament bestimmt

(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1, mit der Mitgliedschaft in der StudentInnenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des StudentInnenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

### **Vierter Abschnitt Vollversammlung**

#### **§ 15 Aufgabe**

(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der StudentInnenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das StudentInnenparlament beschließen; diese müssen in der nächsten StudentInnenparlamentssitzung behandelt werden.

#### **§ 16 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen,
2. auf Antrag der Mehrheit des StudentInnenparlaments,
3. auf Antrag des AStA.

(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des StudentInnenparlaments durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des StudentInnenparlaments und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.

(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden StudentInnen. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen stimmberechtigt.

### **Fünfter Abschnitt Ältestenrat**

#### **§ 17 Aufgaben**

(1) Der Ältestenrat entscheidet über Auslegung der Satzung und der anderen Ordnungen der StudentInnenschaft, über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen der StudentInnenschaftsorgane sowie über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen.

(2) Antragsberechtigt ist jedeR an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte StudentIn, der/die geltend macht, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in seinen/ihren Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der

Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswirksamkeit eines Beschlusses der StudentInnenenschaft diesen Beschluss aufzuheben.

### **§ 18 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze**

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen zusammen, die nicht Mitglieder des StudentInnenparlaments oder des AStA sind.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des StudentInnenparlaments mit den Stimmen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des StudentInnenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des StudentInnenparlamentes eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig

1. mit der Mitgliedschaft in der StudentInnenenschaft,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des StudentInnenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abberufung.

(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.

(5) §§ 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

### **Sechster Abschnitt Urabstimmung**

#### **§ 19 Aufgaben**

Die StudentInnenenschaft kann durch eine Urabstimmung in allen ihren Belangen mit Ausnahme von Haushaltsplänen, Beiträgen und Wahlen von Mitgliedern der StudentInnenschaftsorgane Empfehlungen an die Organe der StudentInnenenschaft aussprechen. Die zuständigen Organe der StudentInnenenschaft haben unverzüglich über die Empfehlung zu beschließen.

### **§ 20 Verfahrensgrundsätze**

(1) Der AStA hat eine Urabstimmung durchzuführen

1. auf Beschluss des StudentInnenparlaments,
2. auf Beschluss der Vollversammlung,
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der StudentInnenenschaft.

(2) Ein Antrag auf Aufhebung eines StudentInnenparlamentsbeschlusses gemäß § 19 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.

(3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.

### **Siebter Abschnitt Die Fachschaftskonferenz**

#### **§ 21 Aufgaben**

(1) Die Fachschaftskonferenz ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der StudentInnen einer Fakultät (Fachschaft).

(2) Sie nimmt die Belange der StudentInnen in der Fakultät wahr.

### **§ 22 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze**

(1) Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind ein von jeder Teilfachschaft der jeweiligen Fakultät delegiertes Teilfachausschussmitglied und die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Die Fachschaftskonferenz wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n SprecherIn, dem/der die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt.

(3) §§ 7, 9 Abs. 1 und 3, 10 finden entsprechend Anwendung.

#### **§ 23 Ausnahmeregelung für kleine Fakultäten**

Bei Fakultäten, die nur ein Fach oder einen Studiengang umfassen, werden abweichend von §§ 21, 22 keine Fachschaftskonferenzen gebildet. Organe einer Fachschaft gemäß Satz 1 sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. der Fachschaftsausschuss,
3. der Fachschaftsrat.

§§ 24 bis 28 finden entsprechende Anwendung.

## **Achter Abschnitt Teilfachschaftsorgane**

### **§ 24 Teilfachschaft, Teilfachschaftsorgane**

(1) Die Fachschaften gliedern sich in Teilfachschaften. Zur Teilfachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen gemäß ihrer Zuordnung zu einem Studiengang oder Studienschwerpunkt.

(2) Die Organe der Teilfachschaft nehmen die Belange der StudentInnen innerhalb eines Fachgebietes oder Studienschwerpunktes wahr.

(3) Organe der Teilfachschaft sind

1. die Teilfachschaftsvollversammlung (TFVV),
2. der Teilfachschaftsausschuss (TFSA),
3. der Teilfachschaftsrat (TFSR).

### **§ 25 Teilfachschaftsvollversammlung**

(1) Die Teilfachschaftsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die StudentInnen des jeweiligen Fachgebietes oder Studienschwerpunktes betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der StudentInnenschaft sowie an die Fakultätsgremien abgeben.

(2) Die Teilfachschaftsvollversammlung wird durch den Teilfachschaftsausschuss einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

### **§ 26 Teilfachschaftsausschuss**

(1) Die Teilfachschaftsvollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Teilfachschaftsausschuss. Der Teilfachschaftsausschuss führt die laufenden Geschäfte der Teilfachschaft in eigener Zuständigkeit aus, bereitet die Versammlungen der anderen Teilfachschaftsorgane vor und führt die Beschlüsse des Teilfachschaftsrates aus.

(2) Der Teilfachschaftsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, soweit durch die Teilfachschaftsordnung nicht anderes bestimmt ist. §§ 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 1, 8, 10, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 finden für den Teilfachschaftsausschuss und seine Mitglieder entsprechende Anwendung.

### **§ 27 Teilfachschaftsrat**

(1) Der Teilfachschaftsrat ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der Teilfachschaft und vertritt die Teilfachschaft. Der Teilfachschaftsrat besteht aus den Mitgliedern des

Teilfachschaftsausschusses und den SprecherInnen der Veranstaltungen im Bereich der Fachschaft (Seminar- oder VeranstaltungssprecherIn)

(2) Der/die Seminar- oder VeranstaltungssprecherIn wird von den StudentInnen einer Lehrveranstaltung aus ihrem Kreis für ein Semester gewählt. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Der Verzicht ist abweichend von § 7 Abs. 1 dem Fachschaftsausschuss mitzuteilen.

(3) Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit gemäß Abs. 2 Satz 2 hat unverzüglich eine Neuwahl des/der Seminar- oder VeranstaltungssprecherIn stattzufinden.

### **§ 28 Ordnungen der Teilfachschaft**

Nach Beratung durch die Teilfachschaftsvollversammlung kann der Teilfachschaftsrat der Teilfachschaft eine Teilfachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Teilfachschaftsrates bedarf. Die Teilfachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen.

## **Neunter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesben Referat**

### **§ 29 Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats**

(1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats regeln Studentinnen frauen-/lesbenspezifische Angelegenheiten selbstständig.

(2) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.

(3) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 3a ausgestattet.

(4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des StudentInnenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und dem autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, be-

darf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.

(5) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.

(6) Teilorgane des Autonomes Feministisches FrauenLesben Referat sind

1. die FrauenLesbenVollversammlung (Studentinnenversammlung),
2. das FrauenLesben Plenum,
3. das Referentinnenkollektiv.

(7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats tagen öffentlich für FrauenLesben.

### **§ 30 FrauenLesbenVollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze**

(1) Die FrauenLesbenVollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen frauen-/lesbenspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der StudentInnen-schaft aussprechen.

(2) Die FrauenLesbenVollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Referentinnen des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission für Frauenfragen. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(3) Die FrauenLesbenVollversammlung wählt eine dem Stupa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche Finanzbeauftragte, die vom Stupa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer Finanzbeauftragten an die FrauenLesbenVollversammlung zurück verwiesen.

(4) Die FrauenLesbenVollversammlung muss einberufen werden

1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten Studentinnen,
2. auf Antrag des FrauenLesben Plenums,
3. auf Antrag des Referentinnenkollektivs des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats.

(5) Die FrauenLesbenVollversammlung wird von mindestens einer Referentin des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats einberufen und geleitet.

(6) Die Studentinnen-Versammlung wird vom FrauenLesben Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Studentinnen-Versammlung erfolgen.

(7) Die Studentinnen-Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen. In der Studentinnen-Versammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studentinnen stimmberechtigt.

### **§ 31 FrauenLesben Plenum**

(1) Das FrauenLesben Plenum bietet allen interessierten Studentinnen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.

(2) Das FrauenLesben Plenum berät in frauen-/lesbenspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats erörtert.

(3) Jede an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin hat Antragsrecht und Stimmrecht im FrauenLesben Plenum.

(4) Das FrauenLesben Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen Empfehlungen aus.

(5) Das FrauenLesben Plenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.

### **§ 32 Geschäftsordnung**

Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats können sich Geschäftsordnungen geben.

### **§ 33 Referentinnenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit**

(1) Die Referentinnen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats.

(2) Die Referentinnen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FrauenLesben Plenums.

(3) Die Referentinnen werden in der Studentinnen-Versammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt eine Referentin während ihrer Amtszeit zurück, werden ihre Aufgaben bis zur Wahl einer Nachfolgerin von den anderen Referentinnen übernommen.

### **Zehnter Abschnitt Hochschulgruppe ausländischer StudentInnen (HGAS)**

#### **§ 34 Mitgliedschaft, Aufgaben, Teilorgane der HGAS**

(1) Die HGAS besteht aus allen immatrikulierten ausländischen StudentInnen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Im Rahmen der HGAS regeln ausländische StudentInnen ihre Angelegenheiten selbstständig.

(3) Die HGAS wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben vom AStA unterstützt.

(4) Die HGAS wird in Höhe der StudentInnen-schaftsbeiträge ihrer Mitglieder ausgestattet.

(5) Die HGAS führt den ihr zugewiesenen Haushaltstitel (ausländische StudentInnen) selbstständig aus.

(6) Teilorgane der HGAS sind

1. die Vollversammlung der ausländischen StudentInnen (VV),
2. die Mitgliederversammlung (MV),
3. die VertreterInnen der ausländischen StudentInnen (ASV).

#### **§ 35 Die Vollversammlung der ausländischen StudentInnen (VV) Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze**

(1) Die VV der ausländischen StudentInnen dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen ausländerInnenspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der StudentInnenschaft aussprechen.

(2) Einmal im Jahr wählt die VV mit relativer Mehrheit der Anwesenden die fünf VertreterInnen der ausländischen StudentInnen (ASV). Die Wahl findet in freier, gleicher und geheimer Wahl statt, wobei jedes Mitglied bis zu fünf KandidatInnen wählen kann. Zu dieser VV, auf der die ASV gewählt wird, muss jedes Mitglied schriftlich 14 Tage vorher eingeladen werden.

(3) Die VV muss einberufen werden

1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten ausländischen StudentInnen,

2. auf Antrag der Mitgliederversammlung,
3. auf Antrag der VertreterInnen.

(4) Die VV wird von mindestens einem/einer VertreterIn einberufen und geleitet.

(5) Die VV beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ausländischen StudentInnen. In der VV sind alle Mitglieder der HGAS stimmberechtigt.

#### **§ 36 Die Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die MV besteht aus allen interessierten Mitgliedern der HGAS.

(2) Die MV berät in ausländerInnenspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte der HGAS erörtert.

(3) Jedes Mitglied hat Antragsrecht und Stimmrecht in der MV.

(4) Die MV spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Empfehlungen aus.

(5) Die MV tritt während der Veranstaltungszeit alle zwei Wochen zusammen. Für die veranstaltungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die in der MV getroffen werden.

#### **§ 37 Die VertreterInnen der ausländischen StudentInnen (ASV)**

(1) Die VertreterInnen übernehmen die laufenden Geschäfte der HGAS.

(2) Die VertreterInnen arbeiten auf der Grundlage der Empfehlungen der MV.

(3) Die VertreterInnen schlagen aus ihrer Mitte dem Stupa einen/eine für den Haushaltstitel "ausländische StudentInnen" verantwortliche/n Finanzbeauftragte/n vor, der/die vom Stupa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der/des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer/eines Finanzbeauftragten an die VertreterInnen der HGAS zurück verwiesen.

(4) Die VertreterInnen werden am Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters in der VV jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 38 Geschäftsordnung der HGAS**

Die HGAS kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **Elfter Abschnitt**

#### **Autonomes Referat für behinderte u. chronisch kranke StudentInnen**

##### **§ 39 Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen**

(1) Im Rahmen des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen regeln StudentInnen die Belange von behinderten und chronisch kranken StudentInnen.

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird das Referat vom AStA unterstützt.

(3) Das Autonome Referat für behinderte und chronisch kranke StudentInnen wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 3,7% des mittleren Beitragsaufkommens nach § 3a ausgestattet. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Autonome Referat für behinderte und chronisch kranke StudentInnen führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel ("Behinderte und chronisch kranke StudentInnen") selbstständig aus.

(5) Teilorgane des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen sind:

1. Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen,
2. Plenum,
3. ReferentInnenteam.

##### **§ 40 Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen**

(1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen dient der Information und der Beschlussfassung zu allen spezifischen Belangen von behinderten und chronisch kranken StudentInnen. Sie kann auch Empfehlungen an die Organe der StudentInnenschaft aussprechen.

(2) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die ReferentInnen des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen. Diese Wahl findet in freier, gleicher und auf Antrag geheimer Wahl statt.

(3) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen schlägt dem Stupa eine/n für den Haushaltstitel "Behinderte und chronisch kranke StudentInnen" verantwortliche/n Finanzbeauftragte/n vor, der/die vom Stupa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der/des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über

die Wahl einer/eines Finanzbeauftragten an die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen zurück verwiesen.

(4) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen muss einberufen werden

1. auf Antrag des Plenums,
2. auf Antrag des ReferentInnenteams des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen.

(5) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen wird vom ReferentInnenteam durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss mindestens vier Studientage vor dem Tag der Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen in der Vorlesungszeit erfolgen.

(6) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden StudentInnen. Stimmberechtigt sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen, die sich selbst als behindert und/oder chronisch krank definieren, Ausnahmen hierzu regelt die Geschäftsordnung. Anträge können von allen anwesenden StudentInnen gestellt werden.

##### **§ 41 Plenum**

(1) Das Plenum berät in den Angelegenheiten der behinderten und chronisch kranken StudentInnen. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen erörtert.

(2) Das Plenum spricht den ReferentInnen gegenüber Empfehlungen für Beschlüsse und Arbeitsvorhaben aus. Es spricht auch Empfehlungen für Arbeitsaufträge aus, die vom ReferentInnenteam vergeben werden.

(3) Alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten StudentInnen, die sich selbst als behindert und/oder chronisch krank definieren, haben Stimmrecht im Plenum, Ausnahmen hierzu regelt die Geschäftsordnung. Anträge können von allen interessierten StudentInnen gestellt werden.

(4) Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.



### **§ 42 ReferentInnenteam, Aufgaben, Amtszeit**

- (1) Die ReferentInnen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen.
- (2) Die ReferentInnen berücksichtigen die Empfehlungen des Plenums. Sie vergeben auch die Arbeitsaufträge, über deren Vergabe das Plenum beraten hat.
- (3) Die ReferentInnen werden in der Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken StudentInnen jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt.
- (4) Tritt ein/e ReferentIn während seiner/ihrer Amtszeit zurück, werden seine/ihre Aufgaben bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in von den anderen ReferentInnen übernommen.

### **§ 43 Geschäftsordnung des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen**

Das Autonome Referat und die Teilorgane des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke StudentInnen können sich Geschäftsordnungen geben.

### **Zwölfter Abschnitt Autonomes Schwulenreferat**

#### **§ 44 Aufgaben und Teilorgane des Autonomen Schwulenreferates**

- (1) Im Rahmen des Schwulenreferates regeln schwule Studenten schwulenspezifische Belange selbstständig. Das Autonome Schwulenreferat ist der sozialen, politischen und rechtlichen Emanzipation der schwulen Minderheit verpflichtet.
- (2) Das Autonome Schwulenreferat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (3) Das Autonome Schwulenreferat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 3,7 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 3a ausgestattet. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Das Autonome Schwulenreferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel ("Schwule Männer") selbstständig aus.
- (5) Teilorgane des Autonomen Schwulenreferates sind
  1. die Vollversammlung schwuler Studenten ,
  2. das Schwulen-Plenum,
  3. das Referentenkollektiv.

- (6) Die Teilorgane des Autonomen Schwulenreferates tagen öffentlich für schwule Männer.

#### **§ 45 Die Vollversammlung schwuler Studenten Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze**

- (1) Die Vollversammlung schwuler Studenten dient der Information und politischen Willensbildung zu allen schwulenspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der StudentInnenschaft aussprechen.
- (2) Die Vollversammlung schwuler Studenten wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden schwulen Studenten die Referenten des Autonomen Schwulenreferates. Die Wahl findet in freier, gleicher und auf Antrag geheimer Wahl statt.
- (3) Die Vollversammlung schwuler Studenten wählt einen für den Haushaltstitel "Schwule Männer" verantwortlichen Finanzreferenten, der vom Stupa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl eines Finanzbeauftragten an die Vollversammlung schwuler Studenten zurück verwiesen.
- (4) Die Vollversammlung schwuler Studenten muss einberufen werden
  1. zu Beginn jeden Wintersemesters innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit,
  2. auf Antrag des Schwulen-Plenums,
  3. auf Antrag des Referentenkollektivs des Autonomen Schwulenreferates.
- (5) Die Vollversammlung schwuler Studenten wird von mindestens einem Referenten des Autonomen Schwulenreferates einberufen.
- (6) Die Vollversammlung schwuler Studenten wird vom Schwulen-Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss mindestens vier Studientage vor dem Tag der Vollversammlung schwuler Studenten erfolgen.
- (7) Die Vollversammlung schwuler Studenten beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden schwulen Studenten. In der Vollversammlung schwuler Studenten sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten schwulen Studenten antrags- und stimmberechtigt.

#### **§ 46 Das Schwulen-Plenum**

- (1) Das Schwulen-Plenum bietet allen interessierten schwulen Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.

(2) Das Schwulen-Plenum berät in schwulenspezifischen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Schwulenreferates erörtert.

(3) Jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte schwule Student hat Antrags- und Stimmrecht im Schwulen-Plenum.

(4) Das Schwulen-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden schwulen Studenten Empfehlungen aus.

(5) Das Schwulen-Plenum tritt während der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Schwulen-Plenum getroffen werden.

#### **§ 47 Referentenkollektiv. Aufgaben und Amtszeit**

(1) Die Referenten übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Schwulenreferates.

(2) Die Referenten arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des Schwulen-Plenums.

(3) Die Referenten werden im Großen Plenum schwuler Studenten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Wintersemester. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt ein Referent während seiner Amtszeit zurück, werden seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers von den anderen Referenten übernommen.

#### **Dreizehnter Abschnitt § 48 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

### **Ordnung zur Erstattung des Semester-Ticket-Beitrags gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO) der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.04.2003**

Das Studierendenparlament hat in seiner 4. Sitzung am 11.07.2001 folgende Ordnung mehrheitlich beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die aufgrund des SemesterTicketvertrages mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) und der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Nahverkehr, Regionalbereich Niedersachsen/Bremen (DB AG) oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind, wird seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses der Beitrag für das Semesterticket gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung auf einen begründeten Antrag hin erstattet oder erlassen.

(2) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann aus gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der studienbezogenen Ortsabwesenheit oder wegen fehlender finanzieller Voraussetzung seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses in Härtefällen der Beitrag für das Semesterticket gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung für jeweils ein Semester auf einen begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des SemesterTickets ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studienganges, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller eingeschrieben ist, an Veranstaltungsorten innerhalb des Gebietes, in dem das SemesterTicket gültig ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Dies gilt auch für Erfüllung von Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.

(4) Über die **Erstattung** entscheidet die vom Studentinnen- und Studentenparlament gewählte Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent, die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragserrstattung und die Kommission (Semes-